

## Satzung des Fördervereins

### Grundschule Kissing



#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Kissing".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

2. Der Sitz des Vereins ist Kissing.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
4. Die Satzung tritt zum 07.11.2011 in Kraft.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die schulischen Belange der Grundschule Kissing, insbesondere indem er
  - a) Mittel bereitstellt für die Ausgestaltung der Einrichtung und Durchführung von Veranstaltungen der Schule,
  - b) Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen gewährt,
  - c) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Schülern und Lehrern fördert.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes §57 Abs. 1 BGB "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres oder des Schuljahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
  - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
    - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
    - auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jeder Beitragszahler hat eine Stimme, auf Familienbeitragszahler entfällt ebenfalls eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.

2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

## **§ 6 Beiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
  - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
  - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
  - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Bericht des Kassenwartes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes,

- d) Satzungsänderungen,
  - e) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
  - f) die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
- a) wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen
  - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart

Im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende je mit Einzelvertretung handlungsbefugt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
  - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahl aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

## § 10 Satzungsänderung

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Kissing, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Jasone Theymann-Hauck

Tanja Gumm

Sabine Kleger

Jutta Börs

Ae Börs

Ul. Wisnig

Desirée

# Beitragsordnung des Fördervereins

## Grundschule Kissing



### § 1 Gültigkeit

Die Beitragsordnung ist mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 07.11.2011 gültig.

### § 2 Höhe des Beitrags

Der Jahresbeitrag für Einzelpersonen beträgt 8 Euro, der Jahresbeitrag für Familien und juristische Personen 12 Euro.

### § 3 Fälligkeit, Zahlungsweise

- 1) Der Beitrag wird einmal jährlich zum 15. Oktober fällig. Die Zahlung erfolgt per Einzugsermächtigung. Im Jahr der Gründung wird der Beitrag einmalig zum 15. Januar 2012 fällig.
- 2) Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.

### § 4 Rückerstattung

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein während des laufenden Jahres erfolgt keine Rückerstattung

### § 5 Änderungen

Nach Eintritt der Gültigkeit werden Änderungen der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 6 Mahngebühren

Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.